

## § 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen gemäß § 2 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden\*

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises zuständig.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 5

Neben der Ordnungsstrafe kann dem Inhaber der Gaststätte bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Anordnung die Aufkaufberechtigung entzogen oder gemäß § 4 der Verordnung vom 28. Juni 1956 über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 558) die Gewerbe-erlaubnis widerrufen werden.

## § 6

Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der §§ 4 und 5 mit ihrer Verkündung in Kraft; die §§ 4 und 5 treten einen Monat später in Kraft.

Berlin, den 24. März 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: K o c h  
Stellvertreter des Staatssekretärs

**Anordnung  
über die Gebührenbefreiung in Angelegenheiten  
des Staatlichen Notariats.**

**Vom 31. März 1958**

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. November 1956 über das Verfahren des Staatlichen Notariats — Notariatsverfahrensordnung — (GBl. I S. 1288) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen gemäß § 43 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) folgendes angeordnet:

## § 1

Für die Beurkundung, den Entwurf oder die Beglaubigung von Anträgen auf Eintragung von Sicherungshypotheken für Leistungen aus der Sozialfürsorge (§ 19 der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge [GBl.\* I S. 233]) werden von den Staatlichen Notariaten keine Gebühren erhoben\*

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 31\* März 1958 in Kraft,

(2) Diese Anordnung gilt auch für anhängige Verfahren, in denen Gebühren noch nicht erhoben worden sind. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht zurück-erstattet\*

Berlin, den 31. März 1958

Der Minister der Justiz  
Dr. B e n j a m i n

**Anordnung  
über das Trainerwesen.**

**Vom 12. April 1958**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Vorstandes des Deutschen Turn- und Sportbundes wird folgendes angeordnet:

## § 1

Anforderungen an den Trainer

(1) Zur Lösung des gesellschaftlichen Auftrages ist erforderlich, daß der Trainer als politisch bewußte, fachlich gebildete und moralisch einwandfreie Persönlichkeit seinen Aufgaben und Pflichten gewissenhaft und verantwortungsbewußt nachkommt.

(2) Voraussetzungen für den Trainerberuf sind:

- 1\* Sozialistisches Staatsbewußtsein,
2. Besitz der Trainerlizenz, abgeschlossene mittlere Ausbildung als Trainer (Fachschulfernstudium), abgeschlossene Ausbildung als Sportlehrer für die Mittel- und Oberstufe bzw. als Diplom-sportlehrer oder in Ausnahmefällen eine Attestation.

(3) Folgende Anforderungen werden an den Trainer gestellt:

- 1\* Sozialistische Erziehung der Sportler zu Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik, die vorbildliche Leistungen im Sport und im Beruf nachweisen können und für die Verteidigung der sozialistischen Errungenschaften eintreten.
2. Systematische Förderung der sportlichen Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
3. Ständige politische, fachliche und pädagogische Weiterbildung durch regelmäßige Teilnahme an dafür vorgesehenen Lehrgängen, Seminaren und Konsultationen.
4. Vorbildliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Trainingsprozesses.

## § 2

Trainerlizenz

(1) Die Trainerlizenz erhalten alle Personen\* die im Rahmen des Trainingsprozesses tätig sind (haupt-\* neben- oder ehrenamtlich) und den Anforderungen des § 1 genügen.